

## Beilage zu No. 74 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1898.

### § 13.

Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Besitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig,

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

### § 14.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

### § 15.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 des Reglements) wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

### § 16.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

### § 17.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

### § 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

### § 19.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 14 des Reglements) so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

### § 20.

Ist in einem Urwahl-Bezirk die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

### § 21.

Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

### § 22.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

## II. Wahl der Abgeordneten.

### § 23.

Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

### § 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegen in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magisträte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

### § 25.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

### § 26.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung.

### § 27.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 des Reglements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 28.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 29.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 31.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

## Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.  
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.  
von Kaltenborn-Stachau. von Heyden. Thielen. Bosse.

3. Als Zuschuß zu den Kosten der Amtsverwaltung für diejenigen Amtsbezirke des Kreises, welche aus mehreren Gemeinde- und Gutsbezirken bzw. aus Theilen von solchen bestehen, sind nach dem Kreishaushaltsetat pro 1898/99 im Ganzen 3000 *M* disponibel und erhalten davon:

Der Amtsbezirk Saspe . . . . .	222,28	<i>M</i>
„ „ Ziganenberg . . . . .	344,06	<i>M</i>
„ „ Olivaer Forst . . . . .	11,83	<i>M</i>
„ „ Watern . . . . .	165,84	<i>M</i>
„ „ Kelpin . . . . .	103,12	<i>M</i>
„ „ Wonneberg . . . . .	188,94	<i>M</i>
„ „ Odra . . . . .	596,27	<i>M</i>
„ „ Schönfeld . . . . .	96,38	<i>M</i>
„ „ Yöblau . . . . .	123,68	<i>M</i>
„ „ Strachin . . . . .	76,69	<i>M</i>
„ „ Goschin . . . . .	90,10	<i>M</i>
„ „ Praust . . . . .	242,37	<i>M</i>
„ „ Suchichin . . . . .	92,33	<i>M</i>
„ „ Saalau . . . . .	139,16	<i>M</i>
„ „ Trampfen . . . . .	144,56	<i>M</i>
„ „ Langenau . . . . .	192,27	<i>M</i>
„ „ Meisterswalde . . . . .	170,12	<i>M</i>

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden erlucht, die bezüglichlichen Beträge bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse hierseibst, welche mit entsprechender Zahlungsanweisung versehen ist, gegen Quittung abzuheben.

Danzig, den 10. September 1898.

**Der Kreis-Ausschuß.**

4. Der Eigenthümer Theodor Schulz in Hochstrief ist zum Waisenrath für diesen Gutsbezirk ernannt worden.

Danzig, den 13. September 1898.

**Der Landrath.**

5. Durch Verfügung des königlichen Finanzministeriums vom 30. Juni er ist der Katasterkontrollleur Hugo Trettin aus Wirzig für den zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand tretenden Steuerinspektor Luedtke zum Katasterkontrollleur für das Katasteramt Danzig II ernannt worden.

Danzig, den 14. September 1898.

**Der Landrath.**

6. Die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Casar Wessel zu Stübblau ist erloschen.

Danzig, den 15. September 1898.

**Der Landrath.**

7. Sämmtliche Schulvorstände ersuche ich, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob sich bei der dortigen Ortschule ein Platz zur Obstbaumzucht befindet, wie groß derselbe ist und zutreffendenfalls ob dieser Platz von dem betreffenden Lehrer auch thatsächlich zur Obstbaumzucht verwendet wird.

Danzig, den 14. September 1898.

Der Landrath.

---

8. Der Amtsdienner Friedrich Schlaup zu Braust ist als Executivbeamter der Gemeinde Gischkau angenommen, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 14. September 1898.

Der Landrath.

---

9. Die Rothlauffeuche unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Landsberg in Mühlbanz, Kreis Dirichau, ist erloschen.

Danzig, den 15. September 1898.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Steckbriefs- Erledigung.

Der hinter die unverehelichte Rosalie Marie Janzlan unter dem 12. September 1893 erlassene, in Nr. 75 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. — Actenzeichen II. 613/93.

Danzig, den 12. September 1898.

Der Amtsanwalt.

---

11. Pferde- Verkauf.

Die als überzählig ausgemusterten Dienstpferde in der Garnison Danzig und Langfuhr werden **am Montag, den 19. September 1898**, und zwar:

**ca. 30 Pferde** des 1. Leib Husaren-Regiments No. 1 Vormittags von 8 Uhr ab auf dem Reitplatz des Husaren Kasernements in Langfuhr,

**ca. 35 Pferde** des Feld-Artillerie-Regiments No. 36 Vormittags von 11 Uhr ab auf dem Hofe der Artillerie Kaserne No. 1 „Hohe Seigen“

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

**1. Leibhusaren-Regiment No. 1.**

---

12. Pferde- Verkauf.

**Am 23. September d. Js., von Vormittags 10 Uhr ab**, werden auf dem Hofe der Trainkaserne in Langfuhr **16 ausrangirte Dienstpferde** öffentlich meistbietend verkauft werden.

**Train-Bataillon No. 17.**

13. **Holztermin der Oberförsterei Sobbowitz**  
im Quartal Oktober/Dezember 1898.

	Oktober	November	Dezember
<b>A. Handelsholztermin.</b> Nichts.			
<b>B. Sonstige Holztermine:</b>			
1. für die Schutzbezirke des Hauptreviers im <b>Bahlinger</b> 'schen Gasthofs zu Sobbowitz.....	—	4	9
2. für sämtliche Schutzbezirke im Schützenhause zu Schöneck.....	14	—	23
3. für die Schutzbezirke der Revierförsterei im <b>Kober</b> 'schen Gasthofs zu Poguttken.....	—	19	17
Anfang sämtlicher Termine um <b>10 Uhr Vormittags</b> .			
Sobbowitz, den 25. August 1898.			Die liz.

**Nichtamtlicher Theil.**

**Auction in Braust.**

14.

**Montag, den 26. September 1898, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Maschinenfabrikbesizers Herrn **Eduard Franke** wegen Fortzugs an den Meistbietenden gegen **Baarzahlung** verkaufen:

1 kreuzl. Polifanderpianino, 3 Plüschgarnituren, 4 Sophas, 2 nußb Kleiderschränke, 1 Schreibtisch, 1 Kommode, 1 Vertikow, 9 Bettgestelle, theils mit Matrazen, 6 Tische, 12 Stühle, 1 Regulator, Meyers Konversationslexikon, 1 Blumentisch, 1 Waschtisch, 1 Nähmaschine, 8 Fach Gardinen, Betten, mehrere Spiegel, Bilder, Lampen und sämtliche Haus- und Küchengeräthe.

Ferner: 1 Lanz'ischer 60" Dreschkasten mit Lokomobile und Elevator, 1 Trieur, 2 Häckelmaschinen, 2 Hahnenwerke, 1 Stiftendreschmaschine und 1 Breitdreschmaschine beide mit Strohschüttler, 1 Kreissäge, 1 Schrotmühle, 1 Dezimalwaage, 1 Krümmer, diverse Pflüge zc.

Fremde Gegenstände dürfen **nicht** eingebracht werden.

**F. Klau**, Auktionator,  
Danzig, Frauengasse 18.

15. **Zuckerfabrik Braust**

nimmt vom 22. September ex. ab Rüben zur Verarbeitung an.

**Die Direction.**

# Auction in Christinenhof 52 (Hölle).

16. **Mittwoch, den 21. September 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich im Auftrage des Fuhrhalters Herrn **Schwertfeger** wegen Aufgabe des Fuhrgeschäfts gegen **Baarzahlung** verkaufen:

4 starke Arbeitspferde, 2 vierzöllige und 1 dreizölligen starken Arbeitswagen, 1 neuen Kastenwagen auf Federn, 1 Handwagen, 4 Paar Arbeitsgeschirre, 1 Sattel, 1 Gangneubeschlagene Räder, 1 Haufen Feldsteine und 1 Haufen Kies.

**F. Klau**, Auktionator,  
Danzig, Frauengasse 18

# Auction in der Försterei Bedsteinwalde bei Sobbowitz.

17. **Dienstag, den 27. September 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich im Auftrage des Herrn Förster **Hartz** wegen Fortzugs an den Meistbietenden gegen **Baarzahlung** verkaufen: 3 Pferde, 6 Kühe theils hochtragend, 3 tragende Stärken, 2 Hochlinge, 1 Spazier- und 2 Arbeitswagen, 1 Spazierschlitten, Bierdogeschirre, 1 Dresch- und 1 Häckselmaschine, 1 Rosswerk, 1 Reinigungsmaschine, 1 Rübenschneider, 1 Dezimalwaage, 2 Eggen, 1 Krümmer, 1 zweisch., 1 Langenauer- und 1 Kartoffelpflug, 6 Rohrsthühle und sämtliche Haus-, Küchen- und Stallgeräthe etc.

**F. Klau**, Auktionator und gerichtlich vereidigter Taxator, Danzig, Frauengasse 18.

**Carl Tiede,**

18. **Danzig 6,**  
**Hopfgasse No. 91,**

empfehlt unter  
Garantie:

**Superphosphate aller Art.**  
**Thomasmehl, Natrit etc.**  
**Phosphorsauren Futterkalk,**  
arsenfrei, mit 40% Phosphorsäure,  
**Viehsalz. Viehsalzleckensteine.**  
**Maschinenöle. Schmierfette.**  
**Carbolineum.**

**Von Original-Probsteier Saat-Roggen I. Absaat**  
**und Original-Square-heat-Weizen I. Absaat,**  
empfehlt zur Saat mit 20 *M* pro Tonne mehr, wie höchster Marktpreis.

## **F. Treppenhauer-Gemlich.**

20. Lederne und halblederne Ackergeräthe, sowie starke gut sitzende druckfreie Arbeitsmädel, Halfter, Trensen, Gebisse etc zu verkaufen.

**E. Seeger, Langgarten 8.**

21. 1—2 Vehrlinge fürs Sattler- u Tapeziergeschäft f sich m **E. Seeger, Langgarten 8**

**Suche per sofort oder 1 Oktober** **50 Liter Vollmilch** täglich  
Danzig, Fuchsmarkt No 36.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig

Druck und Verlag der A Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Hopfgasse 8.